

Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Rödermark

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 08.09.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Rödermark wird aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I Seite 241), zuletzt geändert durch Artikel 482 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I Seite 1474) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl. I Seite 370) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.11.2013 (GVBl. I Seite 640) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet Rödermark (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet der Taxen umfasst das Gebiet der Stadt Rödermark, Kreis Offenbach am Main.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|--|---------|
| 1. Grundpreis je Fahrt | € 2,70 |
| 2. Fahrpreis pro Kilometer | € 1,80 |
| 3. Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten); die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten. | € 30,00 |
| 4. Fortschaltung | € 0,10 |

(2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

(3) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

(4) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Beginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist.

(5) Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(6) In den Beförderungsentgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 3 Zuschläge

Für die Fahrt mit einem Großraumtaxi fällt ab dem 5. Fahrgast ein Zuschlag in Höhe von 5,00 Euro an.

Großraumtaxi ist ein Personenkraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Taxifahrer zugelassen und geeignet ist und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50kg Gepäck mitführen kann.

§ 4 Zahlungsweise

1. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Antritt der Fahrt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
2. Auf Verlangen hat der Taxifahrer eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen.

§ 5 Verfahrensvorschriften

1. Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches dürfen nur mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchgeführt werden. Bei Bestellungen innerhalb des Stadtgebietes ist die Anfahrt frei.
2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis von Beginn der Störungen an, nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
3. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
4. Die Taxifahrer haben bei allen Fahrten je einen Abdruck der Taxenordnung und des Taxentarifes sowie die Abschrift der Genehmigungsurkunde bzw. den

kleinen Auszug aus der Genehmigungsurkunde mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Taxiordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am 01.01.2016 in Kraft.

Die Verordnung vom 13.08.2013 verliert mit dem Tage des Inkrafttretens der vorstehenden Verordnung ihre Gültigkeit.

Rödermark, den 30.10.2015

Der Magistrat
der Stadt Rödermark

Kern, Bürgermeister